OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752857/2/SB

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der P, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.12.2022, GZ: 0080357/2022, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 14.12.2022, GZ: 0080357/2022, wurde der Antrag vom 29.03.2022 der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung nach dem EpiG für den Dienstnehmer A H, geb. x, abgewiesen. Begründend führte die bB aus, die Bf habe ihrem Antrag keine bzw unzureichende Gehaltsnachweise der Monate, in welchen der Dienstnehmer abgesondert gewesen sei, beigelegt. Es habe sich aus dem Antrag nicht erschlossen, auf welche behördliche Anordnung iSd § 7 bzw § 17 EpiG sich ihr Begehren stütze. Mit Schreiben vom 29.11.2022 sei die Beibringung ergänzender Unterlagen binnen zweier Wochen aufgetragen worden; innerhalb der festgesetzten Frist seien die geforderten Unterlagen nicht nachgereicht worden. Mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des EpiG, insb § 49 Abs 1 EpiG, könne die Behörde die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung des Parteibegehrens notwendig sind. Da die Bf die zur Bescheiderlassung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung nicht rechtzeitig beigebracht habe, sei der Antrag zurückzuweisen gewesen.

I.2 Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 20.12.2022, mit der die Lohnzettel für Februar und März 2022 vorgelegt wurden und ausgeführt wurde, es sei leider verabsäumt worden, diese fristgerecht zu übermitteln. Es werde um Stattgabe der Beschwerde ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 21.12.2022 (Einlangen: 27.12.2022) legte die bB die Beschwerde mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 29.03.2022 (Online-Antrag) stellte die Bf bei der bB einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpiG betreffend den mit

Bescheid vom 03.03.2022, GZ: 0050844/2022, abgesonderten Arbeitnehmer H A, geb. x. In diesem behördlichen Antragsformular beziffert die Bf den ihr zustehenden Vergütungsbetrag für den Absonderungszeitraum von 28.02.2022 bis 10.03.2022 mit EUR 1.621,59. Als Beilagen wurden ein Lohnzettel für März 2022, das Jahreslohnkonto 2021, das Berechnungsblatt und der Absonderungsbescheid angeschlossen (ON1 Behördenakt).

II.2.2. Mit am 29.11.2022 per E-Mail versendetem Schreiben vom 29.11.2022 ersuchte die bB die Bf zur Bearbeitung ihres Antrags um Vorlage „der Gehaltsabrechnung des Monats/der Monate, in dem/denen die Dienstverhinderung bestanden hat“ binnen einer Frist von zwei Wochen. Es sei zu beachten, dass jeder Monat, für den eine Vergütung des Verdienstentgangs beantrag werde, getrennt dargestellt sein müsse. Bei fruchtlosem Verstreichen der genannten Verbesserungsfrist werde der Antrag der Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen (ON2 und ON3 Behördenakt).

II.2.3. Am 11.12.2022 versendete die bB dieses Schreiben nochmals an die Bf per E-Mail, zumal bisher noch keine der geforderten Unterlagen eingelangt seien (ON4 Behördenakt).

II.2.4. Die bB erließ in weiterer Folge den gegenständlich angefochtenen Bescheid.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Bescheid und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der

Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]“

III.1.2. Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2.1. Vorweg ist auszuführen, dass der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten ist. Der Spruch ist als notwendiges Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes einer Umdeutung nur in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt die von der Behörde beabsichtigte Sachentscheidung als ein – den wahren behördlichen Willen verfälschendes – Vergreifen im Ausdruck erkennen lässt (VwGH 18.09.1998, 96/19/1584).

III.2.2. Fallbezogen wurde dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf kein Lohnzettel für den Monat Februar 2022 beigelegt, weshalb die bB grundsätzlich zu Recht dessen Nachreichung auftrug. Die Bf erließ jedoch mit Schreiben vom 29.11.2022 einen Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG und wies insbesondere auf die Sanktion der Zurückweisung bei ungenütztem Verstreichen der Frist hin. Den daraufhin erlassenen Bescheid begründet die bB damit, dass aufgrund der Nichtvorlage der geforderten Unterlage, der Antrag zurückzuweisen gewesen sei. Lt Bescheid fehle ein Gehaltsnachweis der Monate, in welchen die

Absonderung erfolgt sei; aus dem Antrag habe sich nicht erschlossen, auf welche behördliche Anordnung sich das Begehren stützte. Angemerkt sei, dass Letzteres insofern nicht nachvollziehbar ist, als dem Antrag der Bf der Absonderungsbescheid betreffend den Dienstnehmer A H beigelegt wurde.

III.2.3. In Zusammenschau mit dem Verbesserungsauftrag vom 29.11.2022 und der Begründung des Bescheids vom 14.12.2022, in welcher die bB ausführt, der Antrag sei wegen fehlender Unterlagen zurückzuweisen gewesen, ergibt sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts deutlich die Absicht der bB, den Antrag wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags zurückzuweisen. Der Antrag der Bf wurde zwar spruchgemäß „abgewiesen“, aus der Begründung dieser Entscheidung ergibt sich hingegen eindeutig und offenkundig, dass damit eine Zurückweisung wegen Nichtvorlage der mit (nicht nachweislich zugestelltem) Verbesserungsauftrag vom 29.11.2022 geforderten Unterlagen intendiert war. Soweit im angefochtenen Bescheid daher von einer „Abweisung“ die Rede ist, liegt zweifelsfrei ein unschädliches bloßes Vergreifen im Ausdruck vor (vgl 18.11.2020, Ra 2019/18/0543; zur umgekehrten Konstellation zB VwGH 27.02.2020, Ra 2017/22/0073).

III.3. Festgehalten wird an dieser Stelle, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, uHa VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002) in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, „Sache“ eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung aus dem Titel der Entgeltfortzahlung durch die bB (sh dazu VwGH 20.10.2021, Ra 2021/09/0133 zum EpiG) .

III.4.1. Die Behörde darf gemäß § 13 Abs 3 AVG nur dann vorgehen, wenn das Anbringen von für die Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes oder des AVG an ein vollständiges fehlerfreies Anbringen abweicht (einen „Mangel“ aufweist). Wenn es jedoch an einer derartig hinreichend deutlichen Anordnung fehlt, so kommt bei Nichtvorlage entsprechender Unterlagen weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrags noch (nach fruchtlosem Verstreichen der zu Unrecht gesetzten Frist) die Zurückweisung des Antrags in Frage. Vielmehr kann die unterlassene Vorlage von Unterlagen, welche die Behörde benötigt und sich nicht selbst beschaffen kann, allenfalls – als Verletzung der „Mitwirkungspflicht“ – bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden; ein solches Fehlen bedeutet keinen gemäß § 13 Abs 3 AVG sanktionierbaren Mangel (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 27 und § 39 [Stand. 1.4.2021] Rz 16).

III.4.2. Im Verfahren nach § 32 EpiG besteht eine Mitwirkungspflicht der Partei, insbesondere im Hinblick auf die gehaltsspezifischen Unterlagen (Lohnzettel, Jahreslohnkonto, usw).

Bei der Vorlage von Unterlagen im Verfahren nach § 32 EpiG handelt es sich jedoch nicht um einen Anwendungsfall des § 13 Abs 3 AVG sondern ist dieses im Rahmen der freien Beweiswürdigung („Mitwirkungspflicht“) zu beurteilen. Daher erfolgte die Zurückweisung des gegenständlichen Antrags nicht zu Recht.

III.4.3. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung gestützt werden konnte (sh die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger